

REGLEMENT ÜBER DIE KIRCHENBENÜTZUNG

bei kirchlichen und kulturellen Anlässen durch Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Laupen und andere



Art. 1 LEITGEDANKEN

- ¹ Die Kirche dient in erster Linie den Bedürfnissen der Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche der Kirchgemeinde Laupen.
- ² Die Kirche als sakraler Raum ist zu achten und darf nicht zweckentfremdet werden.
- ³ Gottesdienst und kirchliche Handlungen gemäss Kirchenordnung werden nur durch einen/eine landeskirchlich ordinierten/ordinierte Pfarrer/Pfarrerinnen durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 2 VORGEHEN FÜR RESERVATIONEN

Es stehen folgende Räume zur Verfügung: Kirche inklusive Toilettenanlage.

- ¹ Gesuche sind an das Pfarramt oder die Sigristin zu richten.
- ² Das Gesuch wird geprüft und der Entscheid mitsamt der Kostenzusammenstellung und Rechnung dem Gesuchsteller umgehend schriftlich zugestellt.
- ³ Die Reservationsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu überweisen. Andernfalls verfällt die Reservation ohne weitere Rückfrage.

Art. 3 BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

- ¹ Die Kirchgemeinde ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die Kirche zur Benützung zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Kirchgemeinderat entscheidet über ein Gesuch und die Gebühren im Rahmen dieses Reglementes.
- ³ Die Kirche wird grundsätzlich nur im Beisein des/der Sigrist*in zur Verfügung gestellt.
- ⁴ Die Kirche dient in erster Linie kirchlichen, in zweiter Linie kulturellen Anlässen.
- ⁵ Kirchliche Anlässe sind: Gottesdienste und kirchliche Handlungen gemäss Kirchenordnung, kirchliche Konzerte, Theater und Vorträge.
- ⁶ Kulturelle Anlässe sind: Konzerte, Lesungen, Theater und Vorträge.
- ⁷ Anlässe, die kommerziellen Zwecken dienen, sind nicht gestattet.
- ⁸ Die Kirchenbenützung durch die Katholische Pfarrei Börsingen für Messefeiern und Kasualgottesdienste ist vertraglich ausserhalb dieses Reglementes geregelt.

Art. 4 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- ¹ Der Mieter haftet für alle mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Schäden.
- ² Die Orgel darf nur von einer /einem ausgebildeten Organistin /Organisten bespielt werden. Ausnahmen bewilligt der Kirchgemeinderat.
- ³ Der Kirchenraum ist aufgeräumt zu verlassen. Allfällige Zusatzreinigungen und Reparaturen werden dem Veranstalter verrechnet.
- ⁴ In der Kirche herrscht Rauchverbot.
- ⁵ Den Weisungen des Personals der Kirchgemeinde Laupen ist Folge zu leisten.

Art. 5 GRUNDGEBÜHREN

ANLASS / VERANSTALTERIN	GEBÜHR
TRAUUNG Mitglieder Kirchgemeinde Laupen <i>gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner evangelisch-reformiert ist</i>	00.00
AUSWÄRTIGE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE ZUGEHÖREND <i>gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner evangelisch-reformiert ist</i>	250.00
BESTATTUNG Mitglieder Kirchgemeinde Laupen <i>gilt auch für deren / dessen nicht evangelisch-reformierte/r EhepartnerIn</i>	00.00
AUSWÄRTIGE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE ZUGEHÖREND	250.00
PRIVATE PERSONEN, VERANTWORTLICH FÜR EINEN ANLASS Mitglieder Kirchgemeinde Laupen	* 00.00
ÜBRIGE PERSONEN	250.00
GEMEINNÜTZIGE VEREINE, CHÖRE, SCHULEN Sitz in der Kirchgemeinde Laupen	* 00.00
AUSWÄRTIGE	250.00

** Mitgliedern der Kirchgemeinde Laupen steht die Kirche für kulturelle Anlässe einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung. Sie müssen dabei die Hauptverantwortung für die Organisation und Durchführung des Anlasses tragen.*

Die Tarife gelten generell für die Benützung während dreier Stunden. Bei der Benützung der Räume für mehr als drei Stunden wird 50 % zur Grundgebühr zugeschlagen.

Für Personen mit Bezug zu Laupen (in Laupen aufgewachsen bzw. konfirmiert / Eltern wohnhaft innerhalb der Kirchgemeinde Laupen), die nun auswärts wohnen, entfallen die Kosten.

Art. 6 ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN

¹ Zusätzlich zu den Grundgebühren für Gebührenpflichtige werden folgende Dienste, sofern benötigt, in Rechnung gestellt:

- | | |
|----------------|--|
| a) Organist/In | Fr. 280.00. Ein allfälliger Mehraufwand (z.B. Begleitung Solisten) wird durch OrganistIn separat in Rechnung gestellt. |
| b) Sigrist*in | Sigristenbesoldung Fr. 60.00 pro Stunde |

- c) Heizung Während der Heizperiode Oktober bis und mit April werden für jede Kirchenbenützung Fr. 75.00 Heizkosten berechnet.
- d) Hauptproben Es wird zusätzlich eine Raumbenutzungspauschale von Fr. 75.00 berechnet.
- e) Kirchenschmuck Ist Sache der Veranstalter.
- f) Fotokopien Preise:
A4 schwarz/weiss 10 Rappen pro Kopie
A4 farbig 20 Rappen pro Kopie
A3 schwarz/weiss 20 Rappen pro Kopie
A3 farbig 30 Rappen pro Kopie

Doppelseitige Kopien gelten als 2 Seiten.
Papier: 80 g/m2

Nur Barzahlung möglich.

² Die Dienstleistung gemäss Buchstabe f) kann von allen natürlichen und juristischen Personen jederzeit auch ohne Benützung der Kirche in Anspruch genommen werden.

³

Art. 7 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Gebühren werden durch Rechnung erhoben. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 8 INKRAFTTRETEN, ANPASSUNG UND AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes im Laupen Anzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

³ Das Gebührenreglement für Kirchliche Anlässe für Auswärtige, Nichtkirchliche Anlässe für Auswärtige und Ortsansässige vom 25. April 2010 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 15. November 2026 angenommen worden.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

AUFLAGEZEUGNIS

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 15. Oktober bis 14. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Laupen und Kriechenwil sowie in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Laupen Anzeiger Ausgaben vom 15.10. und 12.11.2026 bekannt.

Die Sekretärin:

REGLEMENT ÜBER DIE KIRCHENBENÜTZUNG

bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben



Art. 1 Gebührenpflicht

¹ Diese Richtlinien regeln die Gebührenpflicht bei einer:

- a) Trauung von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören (Art. 45 Abs. 2 Kirchenordnung)
- b) kirchlichen Bestattung einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehört hat (Art. 52 Abs. 3 Kirchenordnung)

² Sie regeln nicht die Gebührenpflicht übriger Amtshandlungen und Dienstleistungen, wie:

- a) Taufe
- b) Kirchliche Unterweisung
- c) Benützung der Kirche durch (reformierte) Eheleute aus anderen Kirchgemeinden
- d) Raumbenützung für private Anlässe

Art. 2 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr wird in der Form einer Pauschale entrichtet.

² Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Pro Trauung oder Abdankung wird ein Grundbetrag von **CHF 1'660.00** erhoben, der sich aus den folgenden Kostenstellen zusammensetzt:

a) Stellvertretungskosten Pfarramt:	CHF 600.00
b) pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der eigenfinanzierten Pfarrstellen:	CHF 250.00
c) Organistenbesoldung:	CHF 280.00
d) Sigristenbesoldung pro Stunde:	CHF 60.00
e) Benützung des Kirchengebäudes bis 3 Stunden*:	CHF 250.00
f) Sekretariatskosten:	CHF 100.00
g) Fotokopien:	

Preise:

A4 schwarz/weiss 10 Rappen pro Kopie; farbig 20 Rappen pro Kopie

A3 schwarz/weiss 20 Rappen pro Kopie; farbig 30 Rappen pro Kopie

Doppelseitige Kopien gelten als 2 Seiten. Papier: 80 g/m².

Nur Barzahlung möglich.

² Die Dienstleistung gemäss Buchstabe g) kann von allen natürlichen und juristischen Personen jederzeit auch ohne Benützung der Kirche in Anspruch genommen werden.

Art. 4 Härtefall

¹ Die Kirchgemeinde kann in ihrem Gebührenreglement eine Härtefallklausel vorsehen.

² Gestützt auf die Härtefallklausel ist auf Gesuch hin im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde.

³ Als Härtefall kann zudem der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Angehörigen der reformierten Kirche angehören.

⁴ Erläuterungen zu Art. 4:

- a) Ein Härtefall besteht im Einzelfall, wenn eine gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung der Gebühr für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde
- b) Ein Härtefall ist manchmal auch darin begründet, dass die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören. Ihnen gilt der Trost nach dem Hinschied eines Angehörigen. Die Handhabung des Härtefalls ist allerdings aus Gleichbehandlungsgründen nicht einfach, es bedarf einer klaren Praxis

* Die Tarife gelten generell für die Benützung während dreier Stunden. Bei der Benützung der Räume für mehr als drei Stunden wird 50 % zur Grundgebühr zugeschlagen.

Art. 5 Rechnungstellung

- ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- ² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ³ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- ⁴ Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Kasualhandlung erbracht wird. *

Art. 5a Verzugszins

- ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Kasualhandlung fällig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 5b Verjährung

- ¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Art. 5c Übergangsbestimmung

- ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Kasualhandlung veranlasst hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 6 Inkrafttreten und Indexierung

- ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Kirchgemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
- ³ Das Reglement über die Kirchenbenützung bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben vom 27. November 2005 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 15. November 2026 angenommen worden.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

AUFLAGEZEUGNIS

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 15. Oktober bis 14. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Laupen und Kriechenwil sowie in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Laupen Anzeiger Ausgaben vom 15.10. und 12.11.2026 bekannt.

Die Sekretärin:
